

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

44. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 03.12.2015 Nr. 49

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>	
24.11.2015	Bekanntmachung über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte - Heidesprung II./2016	1095
25.11.2015	Öffentliche Zustellung von drei Schriftstücken vom 13.10.2015 für Frau Ulrike Minkwitz, Buchholz	1097
25.11.2015	Öffentliche Zustellung von zwei Schriftstücken vom 17.11.2015 für Herrn Hristo Angelov, Hamburg	1100
	<u>Gemeinde Appel</u>	
25.11.2015	1. Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Dorfkern Appel“	1102
	<u>Stadt Buchholz i. d. N.</u>	
01.12.2015	Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Bahnbrücke im Zuge der Bundesstraße 3 bei Sprötze auf dem Gebiet der Stadt Buchholz in der Nordheide	1104

Bitte beachten Sie:

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:
<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>

BEKANNTMACHUNG

über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte

(Anmeldeverfahren gem. §§ 69 ff. Bundesleistungsgesetz in Verbindung mit dem Runderlass des MI vom 25.02.1980 – 53.2-15500/40 – Nds. MBl. Seite 504)

Zeitraum der Übung	15.02.2015 – 17.02.2015
Truppenteil der Bundeswehr oder von alliierten Streitkräften	AusbZ Munster Lkdo NI 01/02/2016
Name und Art der Übung	Heidesprung II./2016
Manöver- /Übungsraum im Landkreis Harburg	Gebiet der Samtgemeinde Salzhausen betroffen ist das Gesamtgebiet
Gesamtstärke der Übungsteilnehmer	180 Soldaten
Radfahrzeuge	10
Kettenfahrzeuge	0
Luftfahrzeuge	0
Allgemeine Hinweise	<p>Einsatz von Manövermunition und Darstellungsmitteln zur ABC-Abwehr ist <u>genehmigt, wie beantragt.</u></p> <p>Der Einsatz von Nebelkörpern im freien Gelände ist gem. ZDv 3/21, Kap.6, LfdNr.605 <u>untersagt.</u></p> <p><u>Die Bestimmungen der ZDv 3/20 beim Einsatz von pyrotechnischer Munition sind zu beachten.</u></p> <p><u>Für die Einhaltung der Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen ist der Leitende der Übung verantwortlich!</u></p> <p><u>Bei Einsatz von pyrotechnischer Munition ist die am Einsatztag aktuelle Waldbrandgefahrenstufe zu beachten!</u> (zu erfragen bei LKdo NI Lagezentrum)</p> <p>Umschlag/Versorgung von/mit Kraft- / Schmierstoffen sowie Betankung im freien Gelände ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Sperrung von Verkehrswegen ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Einsatz von Brückengerät ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Sperrungen von Gewässern ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Innerhalb des Übungsgebietes des LKdo NI befinden sich größere Gebiete der Schutzkategorie 2 und 3, die Übungstätigkeiten einschränken. LKdo NI – ABC (App:1935) – steht bei Fragen und Problemen im Bereich des Umweltschutzes zur Verfügung. Weiterhin ist das Merkblatt „Wasserschutzgebiete“ zu <u>beachten.</u></p>

	<p>Unabhängig von der vorliegenden Genehmigung ist die übende Truppe verpflichtet, nähere Absprachen und ggf. erforderliche Genehmigungen/Einverständniserklärungen unmittelbar mit/von den betroffenen Behörden / Grundstückseigentümern einzuholen (z.B. Nutzung von Grundstücken gem. HDv 101/300, Nr.:35)</p> <p>Der Leitende der Übung hat vor Inanspruchnahme von Waldgelände, besonders bei Fußmärschen während der Nacht, rechtzeitig mit den zuständigen Jagd- und Forstämtern/privaten Waldeigentümern, Jagdgenossenschaften, Jagdpächtern und Jagdaufsehern Verbindung aufzunehmen.</p> <p>Straßenmärsche und GGVS-Transporte im Übungsraum benötigen keinen Marschkredit. Die Durchführung liegt in der Verantwortung des Leitenden.</p> <p>Bei der Benutzung von öffentlichen Straßen ist sicherzustellen, dass eine Gefährdung der übrigen Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.</p>
Hinweise für Manöver- oder Übungsschäden	<p>Schäden sind unverzüglich bei der Gemeinde-/Samtgemeinde-/ Stadtverwaltung anzuzeigen.</p> <p>Die Schäden sind anschließend unverzüglich per Vordruck anzumelden bei der:</p> <p>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle des Bundes Regionalbüro Nord Winsener Str. 34 g 29614 Soltau</p>

Winsen (Luhe), den 24. November 2015

Landkreis Harburg

Der Landrat
Abteilung Ordnung und Zivilschutz
Im Auftrag



Oelkers



Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks: 13.10.2015	Aktenzeichen: 52.2.2 - Minkwitz, Anne
--	---------------------------------------

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: Ulrike Minkwitz, Hermannstr. 3 a, 21244 Buchholz
--

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, Der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle:	Abt. Besondere Leistungen für Kinder und Jugendliche
Anschrift (ggf. Gebäude):	Rathausstraße 31, 21423 Winsen
Zimmer:	011

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

21423 Winsen, , den 25.11.2015

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Schön



Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks: 13.10.2015	Aktenzeichen: 52.2.2 - Minkwitz, Ben
--	--------------------------------------

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: Ulrike Minkwitz, Hermannstr. 3 a, 21244 Buchholz
--

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, Der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle:	Abt. Besondere Leistungen für Kinder und Jugendliche
Anschrift (ggf. Gebäude):	Rathausstraße 31, 21423 Winsen
Zimmer:	011

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

- Das Schriftstück enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

21423 Winsen, , den 25.11.2015

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Schön



Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks: 13.10.2015	Aktenzeichen: 52.2.2 - Minkwitz, Max Thomas
--	---

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: Ulrike Minkwitz, Hermannstr. 3 a, 21244 Buchholz
--

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, Der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle:	Abt. Besondere Leistungen für Kinder und Jugendliche
Anschrift (ggf. Gebäude):	Rathausstraße 31, 21423 Winsen
Zimmer:	011

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

21423 Winsen, , den 25.11.2015

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Schön



Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks: 17. November 2015	Aktenzeichen: 72.2.4-Owi-126/15 Lau
---	-------------------------------------

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: Herrn Hristo Angelov, Niedergeorgswerder Deich 14, 21109 Hamburg
--

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, Der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle:	Abteilung 72 Boden/ Luft/ Wasser
Anschrift (ggf. Gebäude):	Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe)
Zimmer:	B-238

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen (Luhe) , den 25.11.2015

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Lau



Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks: 17. November 2015	Aktenzeichen: 72.2.4-Owi-132/14 Lau
---	-------------------------------------

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: Herrn Hristo Angelov, Niedergeorgswerder Deich 14, 21109 Hamburg
--

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, Der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle:	Abteilung 72 Boden/ Luft/ Wasser
Anschrift (ggf. Gebäude):	Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe)
Zimmer:	B-238

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen (Luhe) , den 25.11.2015

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Lau

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über den Satzungsbeschluss der 1. Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Dorfkern Appel“

Der Rat der Gemeinde Appel hat in seiner Sitzung am 25.11.2015 die Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Dorfkern Appel“ für den Bereich des Dorfkerns von Appel (Bebauung südlich und südöstlich der Kreisstraße K31, Bebauung zwischen Podendorfer Weg und Kreisstraße K31 und Bebauung nördlich der Straße Am Daudiek) gemäß des § 17 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722, 1731), in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) beschlossen.

Das von der 1. Verlängerung der Veränderungssperre betroffene Plangebiet ist in dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan gekennzeichnet.



Gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass wenn aufgrund dieser Veränderungssperre die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, der Entschädigungsberechtigte Entschädigung nach § 18 Abs. 2 BauGB verlangen kann. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahren seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die 1. Verlängerung der Veränderungssperre kann in der Gemeindeverwaltung Appel, An der Kreisstraße 16, 21279 Appel, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Mit dem Tage der Verkündung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg tritt die 1. Verlängerung der Veränderungssperre in Kraft.

Appel, den 25.11.15



Der Bürgermeister

(Kolkmann)





Amtliche Bekanntmachung der Stadt Buchholz in der Nordheide Nr. 96 / 2015

Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Bahnbrücke im Zuge der Bundesstraße 3 bei Sprötze auf dem Gebiet der Stadt Buchholz in der Nordheide

Der Landkreis Harburg hat mit Planfeststellungsbeschluss vom 30.11.2015, Aktenzeichen 12-Planfeststellungsverfahren – B 3, den Plan für den Neubau der Bahnbrücke im Zuge der Bundesstraße 3 bei Sprötze festgestellt (§ 17 Bundesfernstraßengesetz).

Der Planfeststellungsbeschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit vom

11.12.2015 bis 28.12.2015 einschließlich

bei der Stadt Buchholz in der Nordheide im 1. Stock des Rathauses, (Flurbereich des Fachbereiches 4 - Fachdienst Stadtplanung, Zimmer 122), Rathausplatz 1, 21244 Buchholz in der Nordheide, während der **allgemeinen Öffnungszeiten:**

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr

Donnerstag zusätzlich von 16.00 bis 18.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss kann außerdem beim Landkreis Harburg, Schlossplatz 6, 21423 Winsen/Luhe oder auf der Homepage des Landkreises Harburg unter www.landkreis-harburg.de eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz). Gegenüber denjenigen, denen individuell zugestellt wurde, gilt der Beschluss mit der unmittelbaren Zustellung als zugestellt.

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping Str. 16, 21337 Lüneburg erhoben werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist die Klage mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen und an die E-Mail-Adresse gbk.vg-lg@justiz.niedersachsen.de zu richten. Bitte beachten Sie hierbei die besonderen technischen Rahmenbedingungen, die auf den Internetseiten des Verwaltungsgerichts Lüneburg (www.verwaltungsgericht-lueneburg.niedersachsen.de) zum elektronischen Rechtsverkehr aufgeführt sind.

Buchholz i. d. N., den 01. Dezember 2015

Der Bürgermeister